

Synoptische Gegenüberstellung von gemeinsamer Einrichtung und Option

Synopse:

In der folgenden Synopse werden die gemeinsame Einrichtung und die Option in rechtlicher und fachlicher Hinsicht gegenübergestellt. Bestehen ferner Unterschiede zwischen der heutigen ARGE und der künftigen gemeinsamen Einrichtung, wird auch unsere derzeitige „ARGE“ Arbeitslosengeld II im Landkreis Ludwigsburg, die eigentlich einer getrennten Aufgabenwahrnehmung entspricht, dargestellt.

1. Zulassungsverfahren:

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ARGE n und getrennte Trägerschaften gehen kraft Gesetzes zum 01.01.2011 in eine GE über. Für getrennte Trägerschaften, die den Antrag auf Zulassung zur Option gestellt haben, gilt eine weitere Übergangsfrist bis zum 31.12.2011. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreise oder kreisfreie Städte können bis zum 31.12.2010 die Zulassung zur Option beantragen. Die Zulassung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sollten nicht alle bundesweit 41 zusätzlichen Optionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, gibt es eine weitere Zulassungsmöglichkeit zum 01.01.2017. ▪ Baden-Württemberg erhält weitere fünf Optionen. ▪ Die Länder wählen auf Grundlage einer Eignungsfeststellung (entsprechend den Kriterien der vorliegenden Rechtsverordnung) die antragstellenden Landkreise und Städte aus. Zu den Kriterien gehören: <ul style="list-style-type: none"> - organisatorische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur, Personalqualifizierung, Rechnungslegung, Kooperationen), - das arbeitsmarktpolitische Konzept sowie Konzept zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen, - das Konzept zur überregionalen Arbeitsvermittlung und eines internen Kontrollsystems sowie zur Gestaltung des organisatorischen Übergangs. ▪ Für die Antragsstellung ist eine 2/3-Mehrheit im Kreistag erforderlich.

2. Zuständigkeiten:

„ARGE“ Arbeitslosengeld II im Landkreis Ludwigsburg (ARGE)	Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bundesagentur für Arbeit ist Trägerin der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie ist daher zuständig für den gesamten Bereich der Arbeitsvermittlung, sowie für die Auszahlung der Regelleistungen. ▪ Der Landkreis ist Träger der kommunalen Eingliederungsleistungen (sog. sozialintegrative oder flankierende Leistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung und psychosoziale Betreuung), der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Leistungen für Erstausrüstung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die grundsätzlichen Zuständigkeiten bleiben wie bisher bestehen und gestalten sich daher wie in der „ARGE“. ▪ Im Ergebnis entscheidet aber die Agentur im Wesentlichen auch in den Bereichen der kommunalen Zuständigkeit (Leistungen für Unterkunft und Heizung; kommunale Eingliederungsleistungen) s.u.. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der <u>Landkreis</u> tritt an die Stelle der Bundesagentur für Arbeit und <u>nimmt die Aufgaben nach dem SGB II vollständig alleine wahr.</u>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die <u>Mitarbeiter beider Träger stellen</u> nach Weisungen der BA <u>fest</u>, ob der Arbeitssuchende <u>erwerbsfähig</u> und <u>hilfebedürftig</u> ist. ▪ Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist maßgeblich dafür, ob die antragstellende Person dem Personenkreis des SGB II zugeordnet wird, oder ob sie in die Verantwortung des Landkreises und somit in den Bereich Sozialhilfe nach dem SGB XII überführt werden soll. Die <u>Entscheidung</u> wird aufgrund der Überkreuzbeauftragung <u>gemeinsam getroffen</u>. Findet eine Überführung ins SGB XII statt, trägt der Landkreis die alleinige Kostenlast für die betreffende Person. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die <u>Agentur für Arbeit</u> stellt fest, ob der Arbeitssuchende <u>erwerbsfähig</u> und <u>hilfebedürftig</u> ist. ▪ Die <u>Agentur entscheidet</u>. Im Hinblick auf die <u>Erwerbsfähigkeit</u> kann der Landkreis Widerspruch gegen die Entscheidung der Agentur einlegen. <u>Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur endgültig</u>, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Rentenversicherungsträgers eingeholt hat. Sie entscheidet daher, ob die antragsstellende Person dem Rechtskreis SGB II oder SGB XII zugeordnet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>In der Option entscheidet der Landkreis selbst</u>, ob der Arbeitssuchende <u>erwerbsfähig</u> und <u>hilfebedürftig</u> ist. ▪ Der <u>Landkreis entscheidet selbst</u>.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Feststellung der Hilfebedürftigkeit ist maßgeblich dafür, in welcher Höhe Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Auch diese Entscheidung wird gemeinsam getroffen. Zu beachten ist dabei, dass anrechenbares Einkommen immer zunächst auf die Leistungen der Agentur für Arbeit angerechnet wird und erst, wenn diese komplett entfallen, auf die kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft). <p>→ Beide Entscheidungen haben Auswirkung auf die kommunalen Kosten. Über die getrennte Aufgabenwahrnehmung bei gleichzeitiger Überkreuzbeauftragung hat der Landkreis Einfluss auf die Entscheidung bzgl. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der <u>Landkreis nimmt seine Aufgabe im Bereich der Leistungsgewährung</u> (Gewährung Kosten der Unterkunft) <u>selbst wahr</u>. Er hat lediglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur beauftragt, auch sein Aufgabenfeld zu bearbeiten. Handlungsanweisungen, wie konkret die Aufgabe zu erledigen ist, werden direkt aus dem Sozialdezernat heraus erlassen. Das hat zur Folge, dass die zu verantwortende Aufgabe und auch die Kosten selbst gesteuert werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die Agentur entscheidet</u>. Im Hinblick auf die <u>Hilfebedürftigkeit</u> kann der Landkreis ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen, wenn er auf Grund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat. <u>Die Agentur überprüft ihre Feststellung und teilt dem Landkreis innerhalb von zwei Wochen ihre endgültige Entscheidung mit</u>. <u>Der Landkreis ist an die Entscheidung gebunden</u>. Seine letzte Möglichkeit ist ein gerichtliches Verfahren gegen die Agentur. <p>→ <u>Die Agentur für Arbeit trifft die endgültige Entscheidung über Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit und damit auch über die kommunalen Kosten</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Landkreis muss die Aufgabenwahrnehmung auf die gemeinsame Einrichtung übertragen und verliert dadurch den unmittelbaren Einfluss auf seine ureigensten Aufgaben</u> (Gewährung Kosten der Unterkunft/ kommunale Eingliederungsleistungen). ▪ Wenn die Aufgabenwahrnehmung auf die gemeinsame Einrichtung übertragen ist, <u>werden die Handlungsanweisungen von der GE-Geschäftsführung erlassen</u>. Der Landkreis wird also von der aktiv regelnden in die beobachtende Position versetzt. Er hat aber weiterhin gem. § 44b die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistung sowie seinen Kostenanteil zu tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Landkreis entscheidet selbst</u>. <p>→ Der Landkreis <u>trifft die endgültige Entscheidung über Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit und damit auch über die kommunalen Kosten</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Landkreis entscheidet über die gesamte Aufgaben erledigung nach dem SGB II selbst</u>. ▪ Etwaige <u>Handlungsanweisungen erlässt der Landkreis</u>.
--	---	---

3. Weisungsbefugnis/ Aufsicht:

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen (s.o.). ▪ Die <u>Trägerversammlung entscheidet</u> über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalvertretungsrechtliche Fragen der GE. ▪ In beiden Fälle liegt jedoch die letzte Entscheidung mittelbar oder unmittelbar bei der Agentur (s.o.) ▪ Das BMAS kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsi- cherung für Arbeitsuchende treffen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die <u>Verantwortung</u> für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbrin- gung der Leistungen <u>liegt beim Landkreis</u>. ▪ Das <u>BMAS prüft</u>, ob Einnahmen und Ausgaben in der Option be- gründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfach- ten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene Landkreis ein Verwal- tungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem BMAS eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. ▪ Das BMAS kann vom Landkreis die Erstattung von Mitteln verlan- gen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Ver- zugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basis- zinssatz. ▪ Die <u>Trägerversammlung entfällt</u>.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das BMAS führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagen- tur, soweit dieser ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zusteht. ▪ Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das BMAS die Rechtsaufsicht über die GE im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. ▪ Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über den Land- kreis, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der GE zusteht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die Aufsicht über den Landkreis obliegt ausschließlich der zuständi- gen Landesbehörde</u>. Es besteht mit dem BMAS – abgesehen von der oben genannten Prüfung- kein direkter Kontakt.

4. Finanzen:

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der <u>Bund trägt die Aufwendungen für die Regelleistungen und für die Eingliederungsmaßnahmen.</u> ▪ Der <u>Landkreis trägt die Kosten für die Leistungen für Unterkunft und Heizung.</u> Der <u>Bund beteiligt sich</u> hieran mit einem jährlich anzupassenden Anteil (aktuelle Bundesbeteiligung liegt bei 27 %). Der Anteil richtet sich nach der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Bundesgebiet. ▪ Der Landkreis trägt ferner die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen. ▪ Die Gesamtverwaltungskosten für die Aufgabenerledigung in der GE tragen der Bund mit 87,4 % und der Landkreis mit 12,6%. ▪ Der Landkreis kann nur in sehr beschränktem Maße Ausgaben steuern. Auch die Verwaltungsausgaben können nur bedingt beeinflusst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die Finanzierung läuft in der Option genauso wie in der GE.</u> Sollte es dabei von Seiten des Bundes zu Veränderungen kommen, trifft dies die GE und den Optionslandkreis in identischer Weise. ▪ Der Landkreis <u>hat die Möglichkeit, unmittelbar auf die Bundeskasse zuzugreifen</u> und so die für Verwaltungskosten und Eingliederungsmaßnahmen vorgesehenen Budgets im Voraus abzurufen. Der Landkreis muss somit nicht in Vorleistung gehen. ▪ Der Landkreis kann finanzielle Wirkungen in für ihn bislang unzugänglichen Bereichen beeinflussen. Auch die Verwaltungsausgaben können selbst bestimmt und gestaltet werden.

5. Personal

„ARGE“ Arbeitslosengeld II im Landkreis Ludwigshafen (ARGE)	Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das <u>Personal ist beim Landkreis beschäftigt</u> und im Geschäftsteil 407/ ARGE eingesetzt. Der Landkreis stellt Personal zur Erfüllung seiner eigenen Aufgabe zur Verfügung. Darüber hinaus tritt er als Personaldienstleister für die Agentur auf. Weil es der Agentur in den vergangenen Jahren nicht möglich war, dringend notwendige Personalaufstockungen vorzunehmen, ist der Landkreis eingesprungen und hat weiteres Personal 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Das Personal ist weiterhin beim Landkreis beschäftigt, wird aber für fünf Jahre der GE gesetzlich zugewiesen.</u> ▪ Die GE hat keine Arbeitgebereigenschaft. ▪ Es arbeiten weiterhin Beschäftigte der Bundesagentur und Beschäftigte des Landkreises in der 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Zulassung zur Option werden zunächst 100 % der BA-Mitarbeiter, die mindestens seit dem 01.01.2010 im SGB II in ARGE n oder in getrennten Aufgabenwahrnehmungen tätig waren dem Landkreis zugewiesen („Personal folgt der Aufgabe“). ▪ Bis zu 10 % der ehemaligen BA-

<p>eingestellt. Die Personalkosten werden von der Agentur erstattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Träger regeln personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten bzgl. des eigenen Personals selbst. ▪ Für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Personalrat des Landratsamts zuständig. ▪ Das Personal wird im Stellenplan des Landratsamts geführt. ▪ Der Geschäftsführer ist fachlicher Vorgesetzter der Beschäftigten. <u>Die Dienstherreneigenschaft</u> (dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse) <u>bleibt beim jeweiligen Träger.</u> ▪ Beförderungen und Höhergruppierungen können nur durch den jeweiligen Träger vorgenommen werden. ▪ Im Landkreis Ludwigsburg haben wir im Rahmen der sog. „Überkreuzbeauftragung“ die Mitarbeiter/-innen der Agentur für Arbeit beauftragt, unsere Aufgaben zu erledigen. Es besteht somit die Möglichkeit, die Beauftragung einzelner Personen zu widerrufen und so zu verhindern, dass die landkreiseigene Aufgabe, für die wir verantwortlich sind, von einer/m Mitarbeiter/-in der Agentur für Arbeit ausgeführt wird, die nicht dazu fähig ist. <p>→ Die <u>Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des kommunalen Personals</u> obliegt dem Landkreis.</p>	<p>GE. So kommt es weiterhin zu unterschiedlichen Besoldungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die <u>Trägerversammlung entscheidet künftig über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten.</u> ▪ Die GE bildet eine eigene Personalvertretung. ▪ Die Trägerversammlung stellt einen eigenen Stellenplan für die GE auf. ▪ Der <u>Geschäftsführer</u> erhält im Bereich Personal weitreichende Befugnisse. Er <u>übt über die Beschäftigten die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Träger und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion aus.</u> ▪ Dem Geschäftsführer wird die Möglichkeit von Beförderungen und Höhergruppierungen eingeräumt. ▪ Eine Einflussmöglichkeit, so wie wir sie jetzt über die „Überkreuzbeauftragung“ haben, entfällt. <u>Der Landkreis trägt nur noch das Arbeitsgeberrisiko; Entscheidungsbefugnisse hat er aber nicht mehr.</u> <p>→ Die <u>Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des kommunalen Personals</u> obliegt der Trägerversammlung und der Geschäftsführung.</p>	<p>Beschäftigten können innerhalb von drei Monaten wieder zur BA zurückgesandt werden. Diese Rückführung kann bei Beamten ohne deren Zustimmung erfolgen; bei Angestellten bedarf sie deren Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Beschäftigten sind Beschäftigte des Landkreises. <u>Der Landkreis behält alle Dienstherreneigenschaften und übt allein alle dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse aus.</u> ▪ In den Optionslandkreisen wird es dauerhaft stabile Personalstrukturen mit einheitlicher Tarifierung und Personalpolitik geben. <p>→ Die <u>Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des gesamten Personalkörpers</u> obliegt dem Landkreis.</p>
---	---	--

6. Struktur und Steuerung

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen und ein bundesweites Benchmarking. ▪ Das BMAS wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen festzulegen. ▪ Der Bund schließt Zielvereinbarungen mit der BA, die Agenturen schließen bundesweit vergleichbare Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der GE. ▪ Die <u>interne Aufbau- und Ablauforganisation wird durch Geschäftsmodelle der BA bestimmt und festgelegt</u>. Es besteht vor Ort ein sehr eingeschränkter Einfluss auf Aufbau- und Ablauforganisation. ▪ <u>Inbesondere wird die Verwaltungsorganisation zu einem großen Teil durch die BA-Software determiniert, die prozessleitende Funktionen hat. Auch die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung werden darüber gewährt.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Steuerung erfolgt ebenfalls über Zielvereinbarungen und bundesweites Benchmarking. ▪ Das BMAS schließt Zielvereinbarungen mit den Ländern, diese schließen Zielvereinbarungen mit den Optionslandkreisen. ▪ Anhand der in Rechtsverordnungen festgelegten Daten und Kennzahlen werden regelmäßige Veröffentlichungen und Leistungsvergleiche vom BMAS vorgenommen. ▪ Die Optionslandkreise sind verpflichtet, die in einer Rechtsverordnung festgelegten Daten zu ermitteln und an die BA zu Statistikzwecken zu übermitteln. ▪ Die <u>Optionslandkreise entscheiden selbst über ihre Aufbau- und Ablauforganisation</u> und den Einsatz eigener Ressourcen (z.B. Personal, Liegenschaften, Büroausstattungen, Dienstleistungen). Sie haben die Möglichkeiten, die Organisation an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. ▪ <u>Es kommt eine kommunale Software zum Einsatz, auf deren prozessleitende Funktionen der Landkreis unmittelbaren Einfluss nehmen kann.</u> ▪ Über die zur Verfügung stehenden Verwaltungs- und Personalkostenbudgets werden die entsprechenden Kosten gedeckt. ▪ Der Anteil der Overhead-Kosten für die BA-Zentrale, die aus dem Verwaltungsbudget der GE zu zahlen sind, werden bei den Optionskommunen nicht abgezogen. <u>Dadurch entstehen voraussichtlich Einsparpotentiale.</u>

7. Besetzung der Trägerversammlung / Bestellung des Geschäftsführers

„ARGE“ Arbeitslosengeld II im Landkreis Ludwigsburg (ARGE)	Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die „Trägerversammlung“ setzt sich aus drei Vertretern des Landkreises und drei Vertretern der Agentur zusammen. <u>Durch die Überkreuzbeauftragung besteht jedoch faktisch ein Veto-Recht beider Partner. Es muss eine einvernehmliche Regelung gefunden werden.</u> ▪ Der Vorsitzende ist einvernehmlich zu bestimmen. ▪ Der Vorsitz wechselt jährlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Trägerversammlung setzt sich aus drei Vertretern des Landkreises und drei Vertretern der Agentur zusammen. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, <u>im Zweifel entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</u> ▪ <u>Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, hat die Agentur das Recht der erstmaligen Bestellung.</u> ▪ Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein entsprechendes <u>Gremium besteht nicht.</u>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Träger bestimmen den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer für eine Amtszeit von drei Jahren. Die „Trägerversammlung“ wählt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Vorgeschlagen wird er vom Kooperationsausschuss und gewählt von der Trägerversammlung. Kann keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und dem Landkreis abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre bestimmt. Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit; abweichend davon erfolgt die erstmalige Bestimmung durch den Landkreis, wenn die Agentur für Arbeit den Vorsitzenden der Trägerversammlung bestimmt hat. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die <u>Fachbereichsleitung wird durch den Landkreis bestimmt</u> und leitet die Geschäfte.

8. Arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die Gestaltung der Eingliederungsleistungen obliegt der Agentur und wird durch diese gesteuert.</u> Einmal jährlich legt die Geschäftsführung der Trägerversammlung das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm vor. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen sind die zentralen Vorgaben und Weisungen der BA, an die die Akteure vor Ort gebunden sind. <p>→ <u>Die Steuerung der Eingliederungspolitik erfolgt durch die BA</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Einkauf von Maßnahmen hat nach den Handlungsanweisungen der BA abzulaufen. Eingekauft werden standardisierte Maßnahmen über das regionale Einkaufszentrum.</u> Der Einkauf ist fristgebunden und kann nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen. ▪ <u>Der Maßnahmeneinsatz erfolgt ebenfalls nach den Handlungsanweisungen der BA.</u> Dabei gilt z.B., dass jede Maßnahme aus dem Portfolio der Eingliederungsinstrumente bestückt werden muss, auch wenn sie u.U. nicht für die Betroffenen vor Ort zielführend ist. ▪ Die gesetzlichen Vorschriften zur Maßnahmegestaltung sind durch vielfältige Handlungsanweisungen der BA zum Teil erheblich in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt. ▪ Inhaltlich konzentriert sich die BA bei ihrer Eingliederungspolitik und ihren Kompetenzen sehr stark auf die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt. Eine „arbeitsorientierte Sozialpolitik“ ist in der GE schwer zu erreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die Gestaltung der Eingliederungsleistungen obliegt dem Landkreis.</u> <p>→ <u>Die Steuerung der Eingliederungspolitik erfolgt durch den Landkreis.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Landkreis kann unabhängig von übergeordneten Handlungsanweisungen Maßnahmen einkaufen.</u> Auch er hat den Maßnahmeneinkauf nach den Vorschriften der VOL auszuschreiben. Er kann allerdings flexibel auf spezielle Bedarfslagen reagieren und entsprechende Maßnahmen auch unterjährig einkaufen. Er wird dabei orts- und fachkundige Bildungsträger einbinden. ▪ <u>Der Maßnahmeneinsatz erfolgt allein nach den Vorgaben des Gesetzes durch den Landkreis.</u> Die Schwerpunktsetzung hinsichtlich des Maßnahmeneinsatzes kann selbst gewählt werden. Wenn bestimmte Maßnahmen vor Ort nicht zielführend eingesetzt werden können, wird einfach auf sie verzichtet. ▪ Bei der Maßnahmegestaltung ist ausschließlich das Gesetz maßgeblich. Spezielle, außergewöhnliche Bedarfe können abgedeckt werden, da nur nach den Vorgaben des Gesetzes gehandelt werden muss. Die einschränkenden Vorgaben der BA müssen nicht beachtet werden. ▪ <u>In der Option kann der Landkreis seinen inhaltlichen Fokus auf die „arbeitsorientierte Sozialpolitik“ lenken</u> und auf Veränderungen am Arbeitsmarkt reagieren, indem der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Stabilisierung bei Arbeitssu-

	<p>chenden mit Vermittlungshemmnissen in den Blickpunkt rückt. Die Option eröffnet die Möglichkeit, die individuellen Vermittlungshemmnisse genau zu analysieren, dann können die zahlreichen kommunalen Hilfen, wie beispielsweise die Schuldner- und Suchtberatung, Kinderbetreuung, Jugendhilfe, psychologische Beratung, Gesundheit, Ernährung und das Berufsschulwesen, für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen optimal abgestimmt ineinandergreifen.</p>
--	---

9. EDV

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Die BA wird die IT-Landschaft nach den Vorstellungen der Zentrale in Nürnberg stellen</u>, einschließlich des gesamten technischen Supports. Nach derzeitigem Stand entscheidet der Bund allein über Ausgestaltung und Fragen der Weiterentwicklung der Software. ▪ Einstellungen und Vorgaben der EDV müssen in der Sachbearbeitung übernommen werden. ▪ <u>Auf die Gestaltung der Vorlagen und Bescheide hat der Landkreis keinen Einfluss.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Der Landkreis hat die Möglichkeit, seine eigene IT-Infrastruktur zu nutzen.</u> Den technischen Support übernimmt das Landratsamt. ▪ Das Landratsamt entscheidet selbst über die einzusetzende Fachanwendung (Software). ▪ Die Sachbearbeitung ist nicht mehr abhängig von der Funktionsfähigkeit der BA-Software. ▪ Der Landkreis gestaltet Vorlagen und Bescheide selbst.

10. Politische Verantwortung

Gemeinsame Einrichtung (GE)	Option
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verantwortung für den Erfolg und Misserfolg von Maßnahmen der Eingliederung bzw. Vermittlung und die Entwicklung der passiven Leistungen liegt sachlich und inhaltlich bei der BA. Inwiefern die politische Verantwortung bei Misserfolg dem Landkreis zugeschoben würde, bleibt offen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Landkreis trägt die Verantwortung für die Gesamtentwicklung der SGB II-Leistungen vor Ort.

Die Grundsatzentscheidung lässt sich auf die Beantwortung von drei Fragen reduzieren:

1. Will der Landkreis Ludwigsburg zukünftig im Interesse seiner Einwohner eine aktive Rolle in der Gestaltung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im Landkreis übernehmen?
2. Will der Landkreis Ludwigsburg gleichzeitig die Ausgaben steuern können?
3. Ist der Landkreis Ludwigsburg bereit, die politische Verantwortung für die Umsetzung des SGB II zu übernehmen?

Entscheidungsmatrix:

